

handenen Wohnraums erarbeiten. Sie haben den Bestand an Wohnungen exakt zu erfassen, und ebenso sind alle Veränderungen im Wohnungsbestand zu registrieren.

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß die demokratische Mitwirkung der Bürger auf wohnungspolitischem Gebiet weiter ausgeprägt wird und vor allem die örtlichen Wohnungskommissionen ihre Aufgaben und Befugnisse umfassend wahrnehmen können (vgl. 11.3.6.).

Alle örtlichen Räte berichten regelmäßig vor ihren Volksvertretungen über die Erfüllung der wohnungspolitischen Aufgaben und der dazu von den Volksvertretungen gefaßten Beschlüsse.

11.3. Aufgaben und Befugnisse bei der Wohnraumlentung

Die staatliche Wohnraumlentung als Bestandteil der sozialistischen Wohnungspolitik ist auf die gerechte Verteilung und effektive Auslastung des gesamten Wohnungsfonds gerichtet und trägt in hohem Maß dazu bei, daß der vorhandene Wohnraum mit hoher sozialer Wirksamkeit genutzt wird. Die Wohnraumlentung umfaßt die Erfassung, die Verteilung und die Auslastung des Wohnraums (§ 1 Abs. 1 WLVO).

Die im Jahr 1985 neu erlassene WLVO, die am 1.1.1986 in Kraft trat, zielt darauf ab, die Wohnraumlentung zu qualifizieren, die volle Nutzung und gerechte Verteilung des Wohnraums zu gewährleisten und die demokratische Mitwirkung der Bürger an diesem Prozeß weiter auszuprägen.⁵

Für die Lenkung des Gewerberaums gilt eine gesonderte Rechtsvorschrift (VO über die Lenkung des Gewerberaumes vom 6.2.1986, GB1.1 1986 Nr. 16 S.249). Diese rechtliche Regelung ist darauf gerichtet, eine einheitliche staatliche Ordnung bei der Erfassung und Verteilung sowie bei der Kontrolle der effektiven Nutzung und Auslastung des Gewerberaums durchzusetzen.⁶

Die örtlichen Räte üben - auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, der Beschlüsse der Volksvertretungen und übergeordneter Räte - die Funktion der Wohnraumlentung aus, und zwar differenziert

nach der jeweiligen örtlichen Leitungsebene. Ausgehend vom GöV, sind in der WLVO die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane Wohnungspolitik/Wohnungswirtschaft rechtlich ausgestaltet. Aus der rechtlichen Regelung ergibt sich, daß die Staatsorgane in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden die Hauptverantwortung für die Wohnraumlentung tragen.

Zu beachten ist, daß entsprechend § 28 WLVO die Wohnraumlentungsorgane des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums für Staatssicherheit, des Ministeriums des Innern und der Zollverwaltung die Aufgaben und Befugnisse der Wohnraumlentung im jeweiligen Verantwortungsbereich entsprechend den Festlegungen über die Wohnraumversorgung der Angehörigen und Zivilbeschäftigten der bewaffneten Organe wahrnehmen.

Gemäß § 5 Abs. 2 WLVO ist in den Beschlüssen der Bezirkstage über die Aufgaben der Wohnraumlentung im Zeitraum eines Fünfjahresplans auch festzulegen, ob und in welcher Hinsicht *Betrieben* Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet der Wohnraumlentung übertragen werden. Das ist vor allem bei Schwerpunktbetrieben der Fall.

So ist die Übertragung entsprechender Aufgaben an die Deutsche Reichsbahn und die SD AG Wismut vorzusehen (§2 DB zur WLVO). Sind Schwerpunktbetrieben und weiteren Betrieben mit Werkwohnungen wohnraumlentende Aufgaben übertragen worden, so haben sie diese entsprechend den Rechtsvorschriften und den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen wahrzunehmen.

Werkwohnungen umfassen:

1. Wohnungen, die sich in Rechtsträgerschaft der Betriebe befinden, sowie sonstige von

5 Vgl. dazu H.Kern, „Staatliche Wohnraumlentung im Interesse der Bürger“, Neue Justiz, 1986/2, S. 57-60; S. Bergmann/H. Pohl/K. Zieger, „Gerechte Verteilung und effektive Nutzung des Wohnraumes“, Staat und Recht, 1986/3, S.202 bis 210; S. Bergmann/K. Zieger, „Leitung und Verfahren der Wohnraumverteilung“, Neue Justiz, 1986/6, S. 243-245 u. S.251; S. Bergmann/K. Zieger, „Zur Anwendung der Wohnraumlentungsverordnung“, organisation, 1986/4, S. 12 bis 14; H. Pohl, „Effektive Nutzung und sozialpolitisch wirksame Vergabe des Wohnraumes“, organisation, 1986/1, S. 18-20.

6 Vgl. H. Tarnick, „Lenkung des Gewerberaumes durch die örtlichen Räte“, Neue Justiz, 1986/8, S.331-333.